

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna vom 29. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 10 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I, Seite 674) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I, Seite 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. Seite 562) in Verbindung mit § 1 Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, Seite 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in ihrer Sitzung vom 06.11.2006 für die Friedhöfe der Gemeinde Breuna nachfolgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna vom 29. Oktober 2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Rasenreihengrabstätten
 - e) Rasenurnenreihengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Überschreitet bei Beisetzung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrnehmung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren hierfür richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Gebühr ist für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

§ 21 A wird wie folgt neu eingeführt:

(D) RASENREIHENGRABSTÄTTEN

§ 21 A

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenreihengrabstätte oder eine Veränderung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätte wird nach der Bestattung mit Rasen ausgesät und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Rasenreihengrabstätte hat folgende Abmessungen: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m. Grabeinfassungen und Grabsteine sind nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung errichtet einen zentralen Gedenkstein für das Rasenreihengrabfeld.

§ 21 B wird wie folgt neu eingeführt:

(E) RASENURNENREIHENGRABSTÄTTEN

§ 21 B

- (1) Rasenurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche (30 Jahre) abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Nach der Bestattung wird die Rasenurnenreihengrabstätte mit Rasen ausgesät und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (3) In Rasenurnenreihengrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) Die Rasenurnenreihengrabstätte hat folgende Abmessungen: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.
- (5) Auf der Rasenurnenreihengrabstätte sind weder Grabeinfassung noch Grabstein zulässig.
- (6) Die Friedhofsverwaltung errichtet einen zentralen Gedenkstein für das Rasenurnenreihengrabfeld.

§ 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Bei vorzeitiger Einebnung, vor Ablauf der Ruhefrist, ist eine Gebühr gemäß § 7A der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Artikel 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Breuna, den 06.11.2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna
gez. Henkelmann

(Henkelmann)
Bürgermeister

Vermerk:

Veröffentlicht gem. Hauptsatzung im Gemeindeglosspiegel Breuna am 24.11.2006
Nr. 47/2006

F.d.R.
gez. Schmand

(Schmand)
Oberamtsrat

